

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 13.12.2022
AZ.: II/32-MS

WP 20-25 SV 32/019

Beschlussvorlage

Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH auf zusätzliche Verkaufsöffnungen an Sonntagen im Jahr 2023

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

15.02.2023

Entscheidung

Antrag vko So 2023

Ordnungsbehördliche Verordnung mit Vorbehalt

Verkaufsoffene Sonntage Bereich Karte

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen mit Anlassbezug an vier Sonntagen im Jahr 2023.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Stadtmarketing Hilden GmbH hat mit Schreiben vom 13.12.2022 vier sonntägliche Verkaufsoffnungen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für das gesamte Stadtgebiet im Jahr 2023 mit sog. Anlassbezug, somit im Zusammenhang mit stattfindenden Innenstadtveranstaltungen beantragt:

07. Mai 2023	Frühlingsfest, Modenschau, Weinfest
10. September 2023	Herbstmarkt
29. Oktober 2023	Bücher- und Trödelmarkt
03. Dezember 2023	Weihnachtsmarkt

Beteiligungsverfahren

Im Zuge des vorliegenden Antrags auf Erlass einer Rechtsverordnung sind Gewerkschaft, die Kirchen, die Handwerkskammer und der Handelsverband sowie die IHK anzuhören. Dies ist auch unter angemessener Fristsetzung erfolgt.

Die IHK und die Handwerkskammer haben im Beteiligungsverfahren keine Bedenken gegen die Durchführung der sonntäglichen Verkaufsoffnungen im Zusammenhang mit der Durchführung der o.a. Veranstaltungen geäußert. Die Evangelische Kirchengemeinde lehnt die sonntäglichen Verkaufsoffnungen grundsätzlich unter Hinweis auf „die Wichtigkeit der sonntäglichen Ruhezeiten“ ab. Die katholische Kirchengemeinde hat sich nicht geäußert.

Der Handelsverband begrüßt die Verkaufsoffnungen ausdrücklich und merkt abschließend an: *„Für die Stadt Hilden sind die verkaufsoffenen Sonntage neben den traditionellen Veranstaltungen wichtig zur Förderung des Stadtzentrums, um deren Attraktivität und Lebendigkeit zu erhalten und zu steigern.“*

Die Gewerkschaft ver.di bewertet den vorliegenden Antrag, wie auch in den Vorjahren, kritisch und fordert eine nachvollziehbare Prognose der Besucherströme, um zu überprüfen, ob die Ladenöffnungen lediglich als Annex zu den Veranstaltungen zu werten sind, d.h. die Besucherinnen und Besucher in erster Linie wegen der zeitgleich stattfindenden Veranstaltungen die Hildener Innenstadt aufsuchen.

Bewertung des vorliegenden Antrags und abschließende Beschlussempfehlung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) in der aktuellen Fassung ist die Durchführung der Verkaufsoffnungen im Zusammenhang mit stattfindenden örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens acht Sonn- oder Feiertagen möglich. Ein öffentliches Interesse an der sonntäglichen Öffnung gilt in diesem Zusammenhang als gegeben.

Die beantragten Veranstaltungen sind nach der Gewerbeordnung (GewO) als Jahr- bzw. Spezialmarkt zu bewerten und auf Antrag auch festzusetzen, d.h. zu genehmigen.

Es handelt sich somit um Veranstaltungen im Sinne der Vorschrift nach dem LÖG NRW. Mit der Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes im Jahr 2018 ist es bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu zwei wesentlichen Vereinfachungen bzw. Konkretisierungen im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren gekommen:

Der zuvor streng auszulegende Anlassbezug ist insofern entfallen, als dass die frühere Prognose und der Vergleich der Besucherströme von Veranstaltungen und Ladenöffnung nicht mehr erforderlich sind. Vielmehr reicht zur Annahme des öffentlichen Interesses die räumliche Nähe und zeitliche Übereinstimmung. Insbesondere bei der räumlichen Nähe ist es beispielsweise entscheidend, dass eine auf die Innenstadt begrenzte Veranstaltung nicht zu Ladenöffnungen aller Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet führt, sondern ein räumlicher Bezug besteht. Nach der Anwendungshilfe des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: Februar 2020) ist die sog. Ausstrahlungswirkung einer Veranstaltung dann regelmäßig nicht gegeben, wenn sich die geöffneten Verkaufsstellen in einer Entfernung von 800 bis 1.000 m oder mehr zur jeweiligen Veranstaltung befinden. Dies ist vorliegend im Zusammenhang mit der Größe der beabsichtigten Veranstaltungen nicht der Fall. Die Veranstaltungen sollen großflächig in der Hildener Fußgängerzone stattfinden. Daher ist die Begrenzung der Ladenöffnungen auf die im Bereich der beigefügten Karte befindlichen Verkaufsstellen angemessen. Insofern teilt die Verwaltung auch weiterhin nicht die Bedenken der Gewerkschaft ver.di.

Die Verwaltung stimmt aus vorstehenden Gründen aber nicht dem weitergehenden Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH auf Verkaufsöffnungen im gesamten Stadtgebiet zu. Die Antragstellerin beruft sich hierbei auf § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW, um „*Hilden insgesamt als attraktiven und lebenswerten Standort zu präsentieren, was auch durch unsere Kampagne Hilden-wie ein kleiner Urlaub unterstrichen wird.*“

§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW führt als ein Grund für ein öffentliches Interesse an einer sonntäglichen Öffnung der Verkaufsstellen

...die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

an.

Nach der Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem § 6 LÖG NRW müssen „...für die Sachgründe der Nr. 2-5...besondere örtliche Problemlagen, wie ein hoher Leerstand oder Trading-down-Effekte belegbar vorhanden sein, die eine Sonntagsöffnung (Anm.: hier für das gesamte Stadtgebiet) auch unter Berücksichtigung der gebotenen Wettbewerbsneutralität rechtfertigen können. Außerdem bedarf es eines schlüssig verfolgten gemeindlichen Gesamtkonzepts, in dessen Rahmen die Sonntagsöffnung als Maßnahme enthalten ist, die geeignet ist, die von der Gemeinde mit der Sonntagsöffnung verfolgten Ziele nach den Sachgründen Nrn. 2-5 jenseits des Umsatzinteresses zu verwirklichen. Das kann in einem Einzelhandelskonzept, aber auch auf andere Weise dokumentiert werden.“

Nach Bewertung durch die Verwaltung existieren die in der Anwendungshilfe aufgeführten besonderen örtlichen Problemlagen in Hilden nicht, auch existiert ein gemeindliches Gesamtkonzept bzw. Einzelhandelskonzept, das Lösungsansätze für die etwaigen Problemlagen definiert, nicht.

Hinzu kommt, dass vor einigen Jahren Verkaufsöffnungen noch für das gesamte Stadtgebiet beschlossen wurden, allerdings der weit überwiegende Handel außerhalb der Hildener Innenstadt bis auf wenige Einrichtungshäuser am Stadtrand nicht daran teilnahm, da ein örtlicher Bezug zu den jeweiligen Veranstaltungen nicht existierte. Die grundsätzliche Liberalisierung des LÖG NRW darf aber nicht zum Anlass etwaiger Sonderöffnungen für bestimmte Handelsgruppen genommen werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen.

Das LÖG NRW berücksichtigt auch die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Handel. Die beantragte Verkaufsöffnung für das gesamte Stadtgebiet würde somit rechtliche Schritte durch die Gewerkschaft ver.di wahrscheinlich machen. Dann wären die Verkaufsöffnungen insgesamt gefährdet.

Aufgabe der Verwaltung ist es, das Vorliegen eines öffentlichen Interesses zu prüfen und vor allem

hinreichend zu begründen und dies „gerichtsfest“ darzulegen. Insofern wird die Ausweitung auf das gesamte Stadtgebiet Hilden auch nicht empfohlen.

Wie dargelegt, entspricht hingegen die anlassbezogene Durchführung von Verkaufsöffnungen im Innenstadtbereich aufgrund des räumlichen und zeitlichen Bezuges nach Bewertung durch die Verwaltung den rechtlichen Vorgaben nach § 6 Absatz. 1 Ziffer 1 LÖG NRW.

Die Beschlussfassung zu der vorgelegten Ordnungsbehördlichen Verordnung wird daher dem Rat der Stadt Hilden auch empfohlen.

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen mit Anlassbezug (Veranstaltung) ist insofern klimarelevant, da zu erwarten ist, dass neben dem allgemeinen Energieverbrauch insbesondere auswärtige Besucherinnen und Besucher mit dem Pkw anreisen.



Stadtmarketing Hilden GmbH • Mittelstraße 41 • 40721 Hilden

Stadt Hilden
Herr Michael Siebert
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Stadtmarketing Hilden GmbH
Mittelstraße 41
40721 Hilden

Telefon 02103 91 03 44
Telefax 02103 91 03 45
info@stadtmarketing-hilden.de
www.stadtmarketing-hilden.de

13. Dezember 2022

Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage 2023 in Hilden

Sehr geehrter Herr Siebert,
hiermit beantragen wir für das gesamte Hildener Stadtgebiet vier verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2023.

Wie gewohnt sind unsere verkaufsoffenen Sonntage mit Bezug auf LÖG NRW §6 (1) Satz 2 Nr. 1 mit einer anlassgebenden Veranstaltung in der Innenstadt verknüpft:

Verkaufsoffene Sonntage 2023 für Hilden
7. Mai Frühlingsfest, Modenschau, Weinfest
10. September Herbstmarkt
29. Oktober Bücher- und Trödelmarkt
3. Dezember Weihnachtsmarkt

Unter Bezugnahme auf LÖG NRW §6 (1) Satz 2 Nr. 5 beantragen wir die Verkaufsöffnung für das gesamte Stadtgebiet. Dies soll dazu dienen, Hilden insgesamt als attraktiven und lebenswerten Standort zu präsentieren, was auch durch unsere Kampagne „Hilden – wie ein kleiner Urlaub“ unterstrichen wird.

Wir weisen darauf hin, dass wir mit diesem Antrag auf vier verkaufsoffene Sonntage deutlich unter dem gesetzlichen Rahmen von acht Sonntagen bleiben.

Wir bitten Sie, die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und unseren Antrag dem Rat der Stadt Hilden am 15. Februar 2023 zur Entscheidung vorzulegen.

Freundliche Grüße
Stadtmarketing Hilden GmbH



Volker Hillebrand

Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden nach Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 15. Februar 2023 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Innenstadtbereich in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Veranstaltungen in der Hildener Innenstadt am

7. Mai 2023	Frühlingsfest, Modenschau, Weinfest
10. September 2023	Herbstmarkt
29. Oktober 2023	Bücher- und Trödelmarkt
3. Dezember 2023	Weihnachtsmarkt

geöffnet sein. Die jeweiligen Verkaufsöffnungen sind für sich ohne zeitgleich stattfindende Veranstaltung nicht zulässig.

§ 2

Der in § 1 genannte Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen:

Berliner Straße im Norden der Innenstadt, Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Osten, im Süden von der Straße Am Kronengarten, über den Warrington Platz hin zur Klotzstraße und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße.

Ein Lageplan ist dieser Verordnung beigelegt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Gebietes öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 16.02.2023

gez. Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Markierter Innenstadtbereich für sonntägliche Verkaufsoffnungen in Hilden

